

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	23 (1950)
Heft:	2
Artikel:	Die Dienstleistungen nach der neuen Militärorganisation
Autor:	Lehmann, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516965

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

N a c h d r u c k , auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion

Die Dienstleistungen nach der neuen Militärorganisation

Das Bundesgesetz über die Abänderung der Militärorganisation vom 1. 4. 1949, das neben der Neuregelung des Oberbefehls im aktiven Dienst auch eine Neu-einteilung der Heeresklassen mit sich bringt, ist am 1. Januar 1950 in Kraft getreten. Künftig besteht der Auszug aus den diensttauglichen Wehrpflichtigen des 20. bis zum 36., die Landwehr aus denjenigen des 37. bis 48., und der Landsturm aus denjenigen des 49. bis 60. Altersjahres. Durch diese Neuordnung war es notwendig, auch die Anzahl der Wiederholungskurse, welche ein Wehrmann zu bestehen hat, neu festzulegen. Ein besonderer Bundesratsbeschuß vom 28. 10. 1949 enthält die Ausführungsbestimmungen.

Wiederholungs- und Ergänzungskurse.

Grundsätzlich bestehen die Offiziere alle Ausbildungskurse ihrer Einheit oder ihres Stabes, ferner Kadervorkurse von 3 Tagen. Der Bundesrat kann jedoch die Pflicht zur Teilnahme an Ausbildungsdiensten für Offiziere im Landwehr- und Landsturmalter einschränken. Er hat beschlossen, daß vorläufig die im Landwehr- und Landsturmalter stehenden Hauptleute und Subalternoffiziere keine Wiederholungskurse zu bestehen haben, ausgenommen die Kommandanten, die in Stäben eingeteilten Offiziere, die in Stabseinheiten eingeteilten Offiziere mit Spezialfunktionen, und die den chirurgischen Ambulanzen zugeteilten Hauptleute. Diese Offiziere leisten bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 40. Altersjahr zurückgelegt haben, jeden WK., einschließlich die Kadervorkurse ihrer Einteilungseinheit (Stab).

Nach dem eingangs erwähnten Bundesgesetz leisten höhere Unteroffiziere und Wachtmeister im Auszugsalter 12 Wiederholungskurse, im Landwehralter höchstens noch 36 Tage, sofern sie bei den Grenz-, Festungs-, Reduit- oder Zerstörungstruppen eingeteilt sind, diejenigen aller übrigen Truppen höchstens 24 Tage Ausbildungsdienst in Ergänzungskursen. Sie haben zudem Kadervorkurse von je 2 Tagen zu bestehen. Die Wiederholungskurse dauern 20 Tage, die Ergänzungskurse (je 6 Tage ohne eventuelle Kadervorkurse). Nach dem Beschuß des Bundesrates haben höhere Unteroffiziere und Wachtmeister in der

Regel 11 Wiederholungskurse ohne Unterbrechung in den auf das Jahr der Rekrutenschule unmittelbar folgenden Jahren und den zwölften WK. nach einer Unterbrechung von 2 Jahren zu bestehen.

Korporale, Gefreite und Soldaten haben nach dem Bundesgesetz im Auszugsalter 8 Wiederholungskurse, im Landwehralter (wie die höheren Unteroffiziere und die Wachtmeister) je nach der Einteilung höchstens 36, bzw. 24 Tage Ausbildungsdienst in Ergänzungskursen zu leisten. Sie bestehen nach dem Bundesratsbeschuß die ersten 5 WK. in der Regel in den auf das Jahr der Rekrutenschule unmittelbar folgenden 5 Jahren, den sechsten nach einer Unterbrechung von einem Jahr, den siebenten nach einer Unterbrechung von 2 Jahren und den achten nach einer solchen von 3 Jahren.

Art. 3 des Bundesratsbeschlusses enthält die Regelung für die Jahrgänge 1914 bis 1925. Der Aktivdienst 1939—1945 wird auf die Dauer der von den Unteroffizieren, Gefreiten und Soldaten zu leistenden Wiederholungskurse angerechnet. Je nach dem Jahrgang haben sie im Auszugsalter in den Jahren 1947 und folgende die nachstehende Anzahl Wiederholungskurse zu leisten:

Jahrgang	Korporale, Gefreite und Soldaten	Anzahl Wiederholungskurse	
		Wachtmeister und höhere Unteroffiziere	
		Kavallerie	Übrige Truppen
1914	1 *		1
1915	1 *		1
1916	1 *		2
1917	1 *	1	3
1918	1 *	2	4
1919	1	4	5
1920	2	6	6
1921	3	7	7
1922	4	8	8
1923	6	10	10
1924	7	11	11
1925	8	12	12

Die Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten der Jahrgänge 1913 und ältere haben in den Jahren 1947 und folgende keinen Wiederholungskurs zu leisten. Im Jahre 1946 geleisteter besonderer Instruktionsdienst in der Dauer von mindestens 13 Tagen wird als Wiederholungskurs des Jahres 1947 angerechnet. Das EMD. bestimmt, in welchen Jahren diese Wiederholungskurse geleistet werden.

Die in einer Grenzformation eingeteilten oder einer solchen zugewiesenen Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten der Jahrgänge 1914 bis 1918 bestehen diese Grenzkurse dieser Formation unter Anrechnung auf den letzten gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu leistenden Wiederholungskurs. Die einer Grenz-

* Ausgenommen Dienstpflchtige dieser Jahrgänge, die ein Kav.-Rekrutenschule bestanden haben. Diese haben keine Wiederholungskurse zu leisten.

formation zugewiesenen Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten der Jahrgänge 1919 und jüngere bestehen in denjenigen Jahren, in welchen sie nicht zum WK. aufgeboten sind, keinen Grenzkurs.

Ausbildung.

Die Dauer der Rekrutenausbildung beträgt 118 Tage, für die berittenen Dragoner 132 Tage.

Über die Weiterausbildung enthält das Bundesgesetz über die Abänderung der Militärorganisation u. a. folgende Bestimmungen:

Die zur Weiterausbildung vorgeschlagenen Gefreiten und Soldaten haben eine Unteroffiziersschule in der Dauer von 27 Tagen zu bestehen.

Neuernannte Korporale haben eine Rekrutenschule oder Fachdienst von gleicher Dauer zu bestehen. Der Bundesrat kann diese Dienstleistung für Korporale, die weitere Beförderungsdienste zu leisten haben, je nach den Bedürfnissen der einzelnen Truppengattungen teilweise erlassen oder durch Spezialdienst für Offiziersanwärter ersetzen. Er kann sie Offiziersanwärtern, deren künftige Dienstleistung die Führung der Truppe nicht in sich schließt, ganz erlassen. Er hat hierüber Ende des letzten Jahres die notwendigen Verfügungen erlassen (vgl. unten).

In diesem Gesetz ist auch die für die Fourier besondere wichtige Änderung des Art. 129 MO enthalten:

„Zur Ausbildung zum Fourier vorgeschlagene Unteroffiziere haben eine halbe Rekrutenschule als Korporal und eine Fourierschule in der Dauer von 34 Tagen zu bestehen, sowie als Fourier Dienst in einer Rekrutenschule zu leisten.“

Ferner:

„Zur Ausbildung zum Feldweibsel vorgeschlagene Unteroffiziere haben in einer Rekrutenschule Feldweibeldienst zu leisten. Zur Ausbildung zum Stabssekretär vorgeschlagene Unteroffiziere haben eine Stabssekretärschule in der Dauer von 27 Tagen zu bestehen. Für Unteroffiziere, die zur Ausübung besonderer Funktionen vorgesehen sind, setzt der Bundesrat die erforderlichen Ausbildungskurse fest.“

Hinsichtlich der Schulen für Offiziere bestimmt das Bundesgesetz:

„Die Ausbildung von Unteroffizieren zu Offizieren erfolgt in einer Offiziersschule. Die Dauer der Offiziersschule beträgt:

- a) bei der Infanterie, den leichten Truppen, der Motortransport- und der Traintruppe neunzig Tage;
- b) bei der Artillerie, der Flieger-, Fliegerabwehr- und Genietruppe einhundertvier Tage;
- c) für die übrigen Truppengattungen zweiundsechzig Tage.

Die Offiziersschule kann in zwei Teilen durchgeführt werden.

Zur Weiterausbildung der Offiziere werden Zentralschulen I und II in der Dauer von je 27 Tagen, eine Zentralschule III, taktisch-technische Kurse I

und II und ein Kurs für rückwärtige Dienste in der Dauer von je 20 Tagen durchgeführt. Weitere Kurse für die Ausbildung der Offiziere werden durch die Bundesversammlung angeordnet.“

Dienstleistungen neu ernannter Korporale und Fouriere

Wie oben erwähnt, hat der Bundesrat in einem besonderen Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1949 auch noch das „Abverdienen“ neu ernannter Korporale geregelt, wenn sie für weitere Beförderungsdienste vorgesehen sind.

Uns interessiert hier hauptsächlich die Bestimmung, dass neu ernannte Korporale aller Truppengattungen, die für die Weiterausbildung zum Fourier vorgesehen sind, an Stelle einer ganzen Rekrutenschule als Korporal in einer Rekrutenschule ihrer Truppengattung 59 Tage Dienst zu leisten haben.

Fouriere aller Truppengattungen, die für die Weiterausbildung zum Quartermeister vorgesehen sind, haben den im Jahre der Offiziersschule zu leistenden Wiederholungskurs nicht mit der Truppe zu bestehen, sondern werden vor der Offiziersschule in einen unter Leitung des Oberkriegskommissariats durchzuführenden Spezialwiederholungskurs von 20 Tagen einberufen.

Inspektionen

Auch die Inspektionspflicht wird im Bundesgesetz geregelt:

„Die Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten im Auszugs- und Landwehralter haben alljährlich, diejenigen im Landsturmalter und die ausgerüsteten Angehörigen des Hilfsdienstes jedes zweite Jahr eine Inspektion ihrer Bewaffnung und persönlichen Ausrüstung zu bestehen. Die Inspektionspflicht wird im Militärdienst oder durch Bestehen einer gemeindeweisen Inspektion erfüllt.“

Die Verpflegung und Unterkunft der Internierten und Kriegsgefangenen nach den Genfer Abkommen

Im Jahre 1864 ratifizierten 32 Mächte auf Initiative von Henri Dunant und auf Einladung des Schweizerischen Bundesrates die ersten Genfer Übereinkünfte zur Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs. Diese Übereinkommen wurden 1906 und 1929 revidiert und auf die Kriegsgefangenen ausgedehnt. Eine auf 1940 vorgesehene weitere diplomatische Konferenz konnte des ausgebrochenen zweiten Weltkrieges wegen nicht mehr stattfinden.

Bundesrat Petitpierre eröffnete am 21. April 1949 feierlich eine Konferenz, an der 59 Staaten durch Delegationen und 12 durch Beobachter vertreten waren. Während $3\frac{1}{2}$ Monaten wurden 37 Plenarsitzungen, 172 Kommissionsitzungen und ungefähr 300 Sitzungen der Unterkommissionen abgehalten. Am 12. August 1949 unterzeichneten alle anwesenden 58 Delegationen die Schlussakte der Konferenz, denen 4 Abkommensentwürfe und eine Anzahl Empfehlungen beigelegt waren. 17 Delegationen unterzeichneten gleichzeitig die neuen Abkommen, darunter auch die Schweiz, während weitere Nationen folgten. Zur Ehrung der